

Neufassung

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und -entwicklung
- Abt. Stadtentwicklung und Verwaltung -

Neumünster, 20. Oktober 2015

AZ: 61/2 / Herr Jans

Drucksache Nr.: 0525/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.09.2015	Ö	Kenntnisnahme zurückgestellt
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	09.09.2015	Ö	
Ratsversammlung	15.09.2015	Ö	zurückgestellt Vorberatung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	05.11.2015	Ö	
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.11.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	17.11.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Stelle einer / eines Dipl.-Ing. sowie die Beschaffung von Messgeräten und Software für die Ermittlung von Lärmimmissionen

Antrag:

Für die Ermittlung von Lärmimmissionen ist die Stelle für eine / einen Dipl.-Ing. mit der Vergütungsgruppe 10 / 11 TVöD einzurichten. Der Arbeitsplatz ist mit Messgeräten und Softwareprogrammen auszustatten.

Finanzielle Auswirkungen:

- Personalkosten in Höhe von ca. 63.000,00 € bis 71.000,00 € / Jahr
- Beschaffung von Messgeräten für eine Messstelle ca. 10.000,00 € bis 15.000,00 € zuzüglich Wartung
- Beschaffung entsprechender Software ca. 3.000,00 € bis 5.000,00 € zuzüglich Softwarepflege

Begründung:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 mit einfacher Mehrheit den Antrag der BfB / Piraten Rathausfraktion der Stadt Neumünster vom 19.08.2013, geändert am 25.01.2014 (Vorlage: 0069/2013/An), zur Ermittlung erhöhter Immissionen angenommen. Haushaltsmittel für die Erledigung der Aufgabe wurden nicht bereitgestellt. Für die Umsetzung des Antrages ist die überplanmäßige Beschaffung der Stelle einer / eines Dipl.-Ing. (Fachrichtung Umwelttechnik, Physik, Meteorologie oder vergleichbar) erforderlich, um die vorgesehenen Messungen und deren Auswertungen vornehmen zu können. Das für die Messungen notwendige Fachpersonal bzw. die Messgeräte sind bei der Stadt Neumünster nicht vorhanden.

Die Zuordnung der neu zu schaffenden Stelle liegt in der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass nach den Vorgaben der 16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung) der Beurteilungspegel für Straßen zu berechnen ist. Die Aussagen der Regelwerke zum Schutz vor Lärmemissionen beziehen sich auf Grenzwerte, die wiederum auf Mittelwerte bezogen sind (tags: 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). D. h., punktuelle Messungen über einen kürzeren Zeitraum haben keinerlei verbindlichen Charakter. Punktuelle Messungen sind allenfalls geeignet, die in Lärmgutachten erstellten Prognosen zu überprüfen; erst wenn bei einer Messung eine Abweichung von ≥ 3 dB(A), d. h. eine Verdoppelung der Belastung, auftreten würde, wäre eine Überprüfung der Prognose angezeigt sein. Des Weiteren wäre zu beachten, dass die Messungen – um valide zu sein – nach den Vorgaben der RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) durchzuführen und mit den Vorgaben der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) abzugleichen wären. Bei der Auswertung der Messungen wäre darauf zu achten, dass die Geräusche, die nicht dem Verkehr zuzuordnen sind, herausgefiltert werden, um die Auswertung nicht zu verfälschen. Hinsichtlich der Vorgaben der 16. BImSchV ist noch anzumerken, dass die Berechnungen in den Gutachten für die einzelnen Lärmarten (Straße, Schiene oder Gewerbe entsprechend der TA Lärm) separat vorgenommen werden und somit die Schwierigkeit entfällt, bei den Messungen die jeweils nicht dazu gehörenden Geräusche heraus zu filtern. Die Berechnungen werden zur sicheren Seite hin vorgenommen und liegen i. d. R. über messtechnisch ermittelten Werten.

Die Kosten für eine feste Messstelle (Container mit Stromanschluss, Messgeräte, ggf. Datenleitung für die Übertragung der Messergebnisse etc.) liegen nach Auskunft mehrerer Ingenieurbüros zwischen 10.000,00 € und 15.000,00 €, zuzüglich der Kosten für Wartung / Pflege in annähernd gleicher Höhe. Die Kosten für eine entsprechende Software, mit der die Ergebnisse ausgewertet werden können, liegen zwischen 3.000,00 € und 5.000,00 € / Arbeitsplatz zuzüglich der Kosten für die Softwarepflege. Die Kosten für eine Ingenieurstelle können je nach Einstufung, Art und Umfang der Aufgaben zwischen 63.000,00 € und 71.000,00 € / Jahr liegen.

Entsprechend dem angenommenen Antrag wären Haushaltsmittel für die Anschaffung mehrerer Messstellen bereit zu stellen.

Kostenrahmen			
Personal (TVöD 10 / 11)	63.000,00 €	bis	71.000,00 €
Geräte für 3 Messstellen	30.000,00 €	bis	45.000,00 €
Wartung	30.000,00 €	bis	30.000,00 €
Software	3.000,00 €	bis	5.000,00 €
Softwarepflege	<u>1.500,00 €</u>	bis	<u>1.500,00 €</u>
Gesamtkosten	127.500,00 €	bis	152.500,00 €
davon: Einmalige Kosten	33.000,00 €	bis	50.000,00 €
laufende Kosten	94.500,00 €	bis	102.500,00 €

Als Alternative käme die Überprüfung vorliegender Gutachten / Prognosen in Betracht, dergestalt, dass deren Eingangswerte (z. B. Verkehrsaufkommen, Lkw-Anteil etc.) überprüft werden und bei einer gravierenden Abweichung ein neues Gutachten beauftragt wird. Eine weitere Alternative könnte darin liegen, in der 2017 / 2019 anstehenden nächsten Stufe der Lärmkartierung / -aktionsplanung nicht nur die klassifizierten Straßen im Stadtgebiet von Neumünster zu betrachten, sondern ein erweitertes Straßennetz – z. B. alle Hauptverkehrsstraßen oder ggf. das komplette Straßennetz (vergleichbar zur Stadt Norderstedt) – zu untersuchen. Der Vorteil läge darin, dass dann nicht nur punktuelle Auswertungen möglich wären, sondern auch die Auswirkungen durch die Verlagerung von Verkehrsströmen zu ermitteln wären. Im Falle der Umsetzung der Alternativ-Lösungen wären wesentlich geringere Kosten (ggf. Gutachterkosten) zu erwarten.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014